

1. Begriffsklärungen

1.1 ‚Amt‘¹

Zum Wesen jedes auf Dauer angelegten Sozialgebildes gehört ein Amt im Sinne einer Beauftragung zu einem besonderen Dienst.² Religionsgeschichtlich ist der Begriff Amt auf eine Tätigkeit bezogen, die von einmaligen persönlichen Merkmalen des Amtsinhabers unabhängig ist.³ Ein religiöses Amt bzw. religiöse Ämter treten immer dann auf, wenn stetig wiederkehrende Aufgaben kontinuierlich von einer bestimmten Person/einem bestimmten Personenkreis erfüllt werden müssen, wobei die Amtsinhaber meist keine charismatischen Qualitäten besitzen müssen.⁴ Für Greshake versteht es sich daher von selbst, dass die urchristlichen Gemeinden nicht ohne Amt sein konnten.⁵

Im Neuen Testament findet sich kein Begriff für ‚Amt‘ als Bezeichnung gemeindlicher Tätigkeiten. Die Bezeichnung ‚Dienst‘ (διακονία) erscheint eher als übergeordneter Begriff für jegliches Handeln innerhalb der christlichen Gemeinde.⁶ Und διακονία hat ein völlig anderes Bedeutungsspektrum als das geläufige Verständnis von ‚Amt‘⁷, weil sie „nirgends eine Assoziation mit einer besonderen Würde oder Stellung einschließt“⁸. Seinen Grund und Maßstab findet der Dienst in der Sendung Jesu zu den Menschen als der ‚dienende Menschensohn‘ (Mk 10,45; vgl. Lk 22,27).⁹

Folgende Kriterien müssen m. E. erfüllt sein, um von einem Amt im Neuen Testament sprechen zu können: Es ist auf Dauer angelegt (ohne zwingend lebenslang sein zu müssen); es ist ein Dienst an der ganzen sich lokal versammelnden (Haus-)Gemeinde und dadurch auch an der universalen Gemeinde Jesu; es übt unerlässliche Funktionen für die Gemeinschaft aus;

¹ Vgl. v. a. Roloff, Amt. Im Neuen Testament, S. 509–533; Goppelt, Zeit, S. 121–138; Gnlika, Die ersten Christen, S. 274ff; allgemein Frieling, Amt, bes. S. 15–28.

² Vgl. Greshake, Amt. Theologischer Begriff, Sp. 544.

³ Vgl. Kehrler, Amt. Religionsgeschichtlich, Sp. 422.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Vgl. Greshake, Amt. Theologischer Begriff, Sp. 544.

⁶ Vgl. Schweizer, Amt.

⁷ „Nach heutigem Sprachgebrauch bezeichnet der Begriff ‚Amt‘ eine rechtlich eindeutig festgelegte und gesellschaftlich anerkannte Führungsstelle, die im Namen einer bestimmten Institution Hoheitsrechte ausübt und der dazu bestimmte Machtmittel zugeordnet sind“; Roloff, Amt. Im Neuen Testament, S. 509.

⁸ Schweizer, Gemeinde, S. 157.

⁹ Vgl. Kertelge, Amt. Im Neuen Testament, Sp. 546.

man wird dazu ‚eingesetzt‘. Wenn all diese Kriterien von Personen oder Personengruppen im Neuen Testament erfüllt werden, ist von einem ‚Amt‘ zu sprechen.

Die Untersuchungen zum ‚Amt‘ im Neuen Testament müssen von zwei Seiten aus geführt werden: „zum einen von dem vorfindlichen Phänomen her, dass wir von Positionen, Funktionen und Diensten innerhalb der urchristl. Gemeinden lesen; andererseits von dem Befund her, dass in solchen Positionen Vollmacht und Autorität ausgeübt werden, dass teilweise Berufung und Einsetzung vorausgesetzt und damit grundlegende Elemente von Amt sichtbar werden.“¹⁰

1.2 ‚Monepiskopat‘ und ‚monarchischer Episkopat‘

Neben dem Amtsbegriff gilt es die Begriffe ‚Monepiskopat‘ und ‚monarchischer Episkopat‘ zu definieren und zu unterscheiden, damit die urchristliche Entwicklung der Funktionen/Ämter möglichst exakt nachgezeichnet werden kann. Mit Schöllgen ist zwischen Monepiskopat und monarchischem Episkopat zu differenzieren, indem Ersterer als das „Institut des Einzelbischofs“ und letzterer als „unumschränkter alleiniger Herrscher über seine Gemeinde, dem alle übrigen Gemeindeglieder wie einem Tyrannen, König oder Hausherrn Gehorsam schulden“ zu definieren ist.¹¹ Der monarchische Episkopat schließt damit eine eigenständige Mitwirkung der Gemeinde bzw. der Presbyter und Diakone in Leitungsaufgaben aus.¹²

¹⁰ Von Lips, *Amt. Neues Testament*, Sp. 424.

¹¹ Schöllgen, *Monepiskopat*, S. 146f; anders Hausammann, *Alte Kirche* 1, S. 11. Sie hält beide Begriffe für bedeutungsgleich.

¹² „Der Klerus könnte an der Führung der Gemeinde nur als ausführendes Organ des Bischofs teilnehmen“; a. a. O., S. 147.

2. Neutestamentlicher Befund

2.1 ἐπίσκοπος¹³

Der ἐπίσκοπος wird im Neuen Testament an fünf Stellen erwähnt: Apg 20,28; 1Tim 3,2; Tit 1,7; Phil 1,1¹⁴; 1Petr 2,25. Dreimal erscheint er im Singular (1Tim 3,2; Tit 1,7; 1Petr 2,25), zweimal im Plural (Phil 1,1; Apg 20,28). Darüber hinaus ist einmal von ἐπισκοπή die Rede (1Tim 3,1). Das Verb ἐπισκοπεῖν wird in Hebr 12,15 und 1Petr 5,2 gebraucht. An einigen Stellen gehen die Begriffe ἐπίσκοπος/ἐπισκοπέω und ποιμήν/ποιμαίνω eine enge Verbindung ein, wenn es um die Beschreibung der Tätigkeit des Hirten geht (1Petr 2,25; Apg 20,28; 1Petr 5,2).¹⁵ In 1Petr 2,25 wird Christus als ἐπίσκοπος bezeichnet.

2.2 διάκονος

Der Begriff διάκονος begegnet uns in Phil 1,1; Röm 16,1 und 1Tim 3,8.12. Lukas verwendet den Begriff διάκονος nicht. In Phil 1,1 und im 1Tim begegnen die διάκονοι in engem Zusammenhang mit den ἐπίσκοποι bzw. dem ἐπίσκοπος, ihnen/ihm jedoch nachgeordnet.

2.3 πρεσβύτερος

πρεσβύτεροι kommen in allen Schriftgruppen des Neuen Testaments vor, mit Ausnahme der unumstrittenen Paulinen. Von 65 Vorkommen entfallen auf die synoptischen Evangelien 24, Johannes 1, Apg 17, Past 5, Hebr 1, katholische Briefe 5 und Offb 12.¹⁶ Bis auf Lk 15,25; 1Tim 5,1; 5,19; 2Joh 1 und 3Joh 1 wird Presbyter immer im Plural verwandt. Von jüdischen Presbytern ist v. a. in den Evangelien die Rede,¹⁷ zudem in der Apg (4,5.8.23; 6,12; 23,14; 24,1; 25,15) und

¹³ Vgl. hierzu v. Lips, Gemeinde, S. 111 – 116.

¹⁴ Vgl. hierzu Rohde, Ämter, S. 54 ff.

¹⁵ Vgl. Beyer, ἐπίσκοπος, S. 611; zu 1Petr 5,2 siehe auch Ysebaert, Amtsterminologie, S. 67 f.

¹⁶ Vgl. Rohde, πρεσβύτερος, S. 356.

¹⁷ Mt 15,2; 16,21; 21,23; 26,3.47.57; 27,1.3.12.20.41; 28,12.

Mk 7,3.5; 8,31; 11,27; 14,43.53; 15,1.

Lk 7,3; 9,22; 15,25; 20,1; 22,52.

Joh 8,9.

im Hebr (11,2). Christliche Presbyter werden in der Apg (14,23; 15,2.4.6.22.23.41; 16,4; 20,17; 21,18) sowie in allen Belegen der Past (1Tim 5,1.2; 5,17.19; Tit 1,5), der katholischen Briefe (Jak 5,14; 1Petr 5,1.5; 2Joh 1,1; 3Joh 1,1) und der Offb (4,4.10; 5,5.6.8.11.14; 7,11.13; 11,16; 14,3; 19,4) angesprochen. 1Petr 5,1f identifiziert die Presbyter mit den Hirten. Das *πρεσβυτέριον* erscheint im Neuen Testament dreimal (Lk 22,66; Apg 22,5; 1Tim 4,14).¹⁸ In Bezug auf die christliche Gemeinde wird der Begriff jedoch nur in 1Tim 4,14 gebraucht, Lk 22,66 und Apg 22,5 beziehen sich auf den Sanhedrin.

2.4 Fragen, die sich aufgrund des neutestamentlichen Befundes stellen

Bildeten die *ἐπίσκοποι* das Leitungsgremium der (Haus-)Gemeinde oder war es jeweils ein *ἐπίσκοπος*, der Leitungsfunktionen in der (Haus-)Gemeinde wahrnahm? Warum erwähnt Paulus in seinen unumstrittenen Briefen die *πρεσβύτεροι* nicht? Lehnt er die Presbyter-Struktur bewusst ab?¹⁹ Warum kommen die *πρεσβύτεροι* aber bei Lk in der Apg so oft vor? Wie ist speziell Apg 14,23 zu verstehen, wo behauptet wird, Paulus habe in jeder Stadt *πρεσβύτεροι* eingesetzt? In den Past, im 1.Petrusbrief und in der Apk haben die Presbyter scheinbar ihren festen Platz. Was lassen sich für Schlüsse aus der Beobachtung ziehen, dass der Begriff *πρεσβύτερος* meist im Plural gebraucht wird? Meint Presbyter die Alten, ist es eine Ehren- oder eine Amtsbezeichnung?

¹⁸ Vgl. dazu Rohde, *πρεσβύτερος*, S.355f; anders Jeremias, *Datierung*, S.314–316; 1Tim 4,14 ist seiner Meinung nach mit „Ältestenwürde“ zu übersetzen.

¹⁹ So Greeven, *Propheten*, S.358f.

3. Forschungsgeschichte²⁰

3.1 Hatch, Harnack, Sohm²¹

War man bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts von einer Identität von Presbytern und Episkopen ausgegangen, nahm E. Hatch 1883 diese Identität für die Episkopen und Diakone an. In den Episkopen sieht Hatch eine Analogiebildung zu den Finanzbeamten der griechischen Umwelt, während er für die Presbyter zwei historische Parallelen sieht. In den judenchristlichen Gemeinden sei die jüdische Ältestenverfassung der Synagogengemeinden die Parallele, während sich in den heidenchristlichen Gemeinden das Presbyteramt spontan und ohne Einfluss von außen entwickelt habe, nur hohes Alter sei entsprechend der griechischen Gerousia eine Voraussetzung gewesen.

Harnack führte diese Überlegungen weiter. S. E. ist die spätere Gemeindeverfassung mit Bischof, Presbyterkollegium und Diakonen eine Kombination zweier verschiedener Organisationen (einer Episkopen- und einer Presbyterorganisation). Diese verschiedenen Organisationen könne man jedoch weder zeitlich noch lokal trennen, sie seien lediglich durch unterschiedliche Gesichtspunkte – die Episkopenorganisation weise auf einen administrativen Gesichtspunkt und die Presbyterorganisation auf einen patriarchalen Gesichtspunkt – bedingt. Später entwickelte Harnack aufgrund der Didache eine drei- bzw. vierfache Gemeindeorganisation. Er unterscheidet die geistliche oder religiöse Organisation (Apostel, Propheten, Lehrer), die patriarchalische Organisation (Presbyter, προϊστάμενοι, προεστῶτες), die administrative Organisation (Episkopen und Diakone) und die aristokratische Organisation (Ehelose, Märtyrer, Konfessoren).

Dagegen geht Sohm für alle Gemeinden von einer Gleichförmigkeit der kirchlichen Ordnung aus. Seiner Meinung nach setze schon der 1 Clem voraus, dass in der Gemeinde in Korinth die gleiche Verfassung bestehe wie in Rom, nämlich die in Rom ausgebildete bischöfliche Ordnung.²² Sohm geht davon aus, dass die römische Gemeinde den entscheidenden Einfluss auf die

²⁰ Vgl. Gehring, Hausgemeinde, S. 452ff; Schnelle, Einleitung, S. 357ff; v. Lips, Glaube, S. 112ff; Rohde, Ämter, S. 30 ff.

²¹ Vgl. Hatch, Gesellschaftsverfassung, 1883; Harnack, Entstehung und Entwicklung, 1910; Sohm, Kirchenrecht I, 1892; Rohde, Ämter, S. 29–41; Zimmermann, Die urchristlichen Lehrer, S. 36–52.

²² Vgl. Sohm, Kirchenrecht I, S. 106.

Verfassungsentwicklung der Ämter in der Gesamtkirche hatte. Folglich hat der 1Clem für Sohm eine große Bedeutung. Ferner begründet er die Entwicklung des Amtes mit inneren Gesetzmäßigkeiten, nicht mit äußeren Faktoren.

Offene Fragen: Lassen sich im Neuen Testament unterschiedliche Gemeindeorganisationen nachweisen? Wie ist die Annahme der Identität von Presbytern und Episkopen zu beurteilen? Lässt sich ein entscheidender Einfluss der römischen Gemeinde auf die Leitungsstrukturen der Gemeinden anhand des Neuen Testaments sowie der Apostolischen Väter belegen?

3.2 Dibelius: Austauschbarkeit von ‚Presbyter‘ und ‚Episkopen‘²³

Der Hauptbeleg für diese These ist Tit 1,5 ff. Dort erscheint die Verwendung beider Begriffe so, als seien sie austauschbar.²⁴ Der Singular ἐπίσκοπος in 1Tim 3,1 und Tit 1 wird dabei generisch verstanden.²⁵

Offene Fragen: Warum findet sich dieser generische Gebrauch nicht bei den anderen Ämtern, z. B. bei den Diakonen in 1Tim 3? Wird nicht der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt, dass der Episkopos in den Past ausschließlich im Singular, die Presbyter meistens im Plural erscheinen (Ausnahme: 1Tim 5,19 und als Bezeichnung für die alten Gemeindeglieder 1Tim 5,1)?²⁶

3.3 Jeremias: ‚Presbyter‘ als Bezeichnung älterer Gemeindeglieder²⁷

Einige Exegeten sehen in den Presbytern der Past keine Amtsträger, sondern ältere Glieder der Gemeinde.²⁸ Diese älteren Glieder genossen ein hohes Ansehen und aus ihnen wurden die Aufseher gewählt. Jeremias begründet

²³ Vgl. Dibelius, *Past*, S. 40–47: Er führt an, dass man analog zu 1Tim 5,1 (πρεσβύτερος) den Singular (ἐπίσκοπος) in 1Tim 3,2 und Tit 1,7 generisch verstehen kann, a. a. O., S. 46.

²⁴ Vgl. dazu auch Apg 20,17.28; 1Petr 5,1 f; 1Clem 44,1.5.

²⁵ Als Variante dazu hält Spicq, *Past*, S. XLVI f beide Begriffe für nahezu identisch. Die Presbyter-Episkopen treten jedoch aus dem Kreis der Presbyter (Spicq spricht von Priestern) hervor.

²⁶ Auch ist zu beachten, dass in 1Tim 3,2 und Tit 1,7 der Singular mit Artikel steht, vgl. v. Lips, *Glaube*, S. 115.

²⁷ Vgl. Jeremias, *Past*, ⁸1963 (1936).

²⁸ Siehe u. a. a. a. O., S. 31.36.61 f; Campbell, Elders, S. 194 ff.

diese These damit, dass sonst in 1Tim 5,17 der ‚tüchtige‘ Presbyter ein doppelt so hohes Gehalt bekäme wie die anderen Presbyter. Seiner Meinung nach erscheint es sinnvoller, dass die Alten, die ein Amt ausüben, doppelt soviel erhalten wie die Alten und Witwen, die von der Gemeinde unterstützt werden.²⁹

Offene Fragen: Bietet der Gebrauch von *πρεσβύτερος/πρεσβύτεροι* in den Past keine Anhaltspunkte, um in ihnen auch Amtsträger zu sehen? Lässt sich die Annahme einer allgemeinen Bezahlung aller Alten aus dem Text erheben und wie wahrscheinlich ist solch eine Praxis? Ist es darüber hinaus sprachlich wahrscheinlich, *καταστήσης/καθίστημι* in Tit 1,5 im absoluten Sinn zu verstehen, so dass aus den Reihen der Alten Episkopen eingesetzt wurden, die in Tit 1,5 jedoch nicht genannt werden (sondern erst in Tit 1,7)?³⁰ Nach dem sonstigen Gebrauch des Verbes ist es unüblich, es dem Leser zu überlassen, „sich das Amt zu denken, in das man eingesetzt wurde.“³¹

3.4 Bornkamm: Identität von ‚Presbyter‘ und ‚Episkopen‘ bei unterschiedlichem Hintergrund³²

Mit anderen Exegeten³³ geht Bornkamm davon aus, dass Presbyter und Episkopen aus verschiedenen Hintergründen stammen: Die Presbyter aus judenchristlichem,³⁴ die Episkopen aus hellenistisch-heidenchristlichem Umfeld.³⁵ Mit der Zeit werden beide Begriffe dann austauschbar.³⁶ Sie bezeichnen die örtlichen Gemeindeleiter. Die Past zeigen dem gegenüber schon eine spätere Entwicklung, in der ein *ἐπίσκοπος* aus dem Presbyter-Kreis hervorgegangen ist. Man vermutet, dass die Past als ein Handbuch für die

²⁹ Vgl. Jeremias, Past, S. 36.

³⁰ Vgl. Gehring, Hausgemeinde, S. 455.

³¹ Ebd.; Campbell, Elders, S. 185. Eine Ausnahme bildet 1Clem 42,4; 43,1; 44,2; 54,2. Doch ist dort vom Kontext her klar, in welches Amt eingesetzt wird.

³² Siehe Bornkamm, *πρέσβυς*, 1959, S. 666 ff.

³³ U. a. Hanson, Past, S. 31–38.

³⁴ So Brox, Past, S. 159; vgl. Hanson, Past, S. 32.

³⁵ Vgl. Holtz, Past, S. 81; doch findet er auch „weitergehende Voraussetzungen des christlichen Episkopenamtes“ im jüdischen Umfeld. *ἐπίσκοπος* bedeute dort „anyone who had authority to oversee or inspect anything or anyone else [...] there was no necessarily religious or liturgical meaning belonging to the word“, Hanson, Past, S. 32.

³⁶ Vgl. Hanson, Past, S. 32: Als Bsp. hierfür führt Bornkamm, *πρέσβυς*, S. 667, die Past an: „nur so scheint sich zu erklären, dass auf die Stelle, die Titus zur Einsetzung von Presbytern aufruft (Tit 1, 5), unmittelbar ein Episkopos-Spiegel folgt (v 7 ff)“. Er schränkt dies jedoch später wieder ein.

monarchischen Gemeindeleiter geschrieben wurden. So wird auch in den beiden fiktiven apostolischen Delegaten Timotheus und Titus der monarchische Bischof angeredet. Außerdem sollen die Past die Gemeindeglieder ermutigen, diese Gemeindeleiter anzunehmen.

Offene Fragen: Waren Presbyter und Episkopen beides Amtsbezeichnungen? Gab es unterschiedliche Gemeindeverfassungen? Wieso wird gerade der Episkopenbegriff für das Amt verwandt, das aus dem Leitungskollegium herausragt, wenn Presbyter und Episkopen austauschbare Begriffe sind? Welche Rolle spielen Timotheus und Titus in diesem Handbuch, da (bis auf ‚Evangelist‘) nie ein Amtstitel auf einen der beiden angewandt wird?

3.5 Rohde: Identität von ‚Presbyter‘ und ‚Episkopen‘ als Schritt auf dem Weg zur Metropolitanverfassung³⁷

Nach Rohde bildeten die Hausgemeinden die Ausgangspunkte der Ortsgemeindebildung. Die Leitung der Hausgemeinden nahmen die ‚Erstbekehrten‘ wahr, die mit den ‚Erstlingsfrüchten‘ (u. a. 1Kor 16,15) identisch sind. Die Leiter der einzelnen Hausgemeinden an einem Ort bildeten ein Leitungsgremium der Gesamtgemeinde.³⁸ Die Past zielen seines Erachtens „auf die spätere Metropolitanverfassung, deren Wurzeln infolge der Stellung des Paulus gegenüber den von ihm gegründeten Gemeinden weit eher im apostolischen Zeitalter, soweit es von Paulus bestimmt war, zu suchen sind, während die Wurzeln für den monarchischen Episkopat der Einzelgemeinde in der monarchischen Leitung der judenchristlichen Urgemeinde zu suchen sind.“³⁹ Episkopen und Presbyter sind für Rohde in den Past identisch.⁴⁰ Der Begriff *πρεσβύτερος* sei die allgemeine Würdebezeichnung, *ἐπίσκοπος* beschreibe die Funktionen des Berufs. *πρεσβύτερος* stellt s. E. also keine Amtsbezeichnung dar. Darüber hinaus werde in 1Tim 5,17 von den Presbytern dasselbe gefordert wie in 1Tim 3,5 von den Episkopen. Den Gebrauch von *ἐπίσκοπος* im Singular in den Past versteht Rohde generisch. Trotzdem kann er schon von einer gewissen Tendenz zum *primus inter pares* in den Past

³⁷ Vgl. Rohde, *Ämter*, 1976.

³⁸ Vgl. a. a. O., S. 45.

³⁹ A. a. O., S. 83. Der Apostelschüler hat eine „metropolitanähnliche“ Stellung“; vgl. a. a. O., S. 84.

⁴⁰ Vgl. a. a. O., S. 86. Die schwierige Stelle 1Tim 5,17 bedeutet für Rohde Hochachtung und Ehrenbezahlung, aber kein doppeltes Gehalt; siehe a. a. O., S. 85–91.

sprechen.⁴¹ Schließlich geht Rohde nicht davon aus, dass die urchristlichen Gemeinden ursprünglich je nach Region entweder eine Episkopenverfassung oder eine Presbyterverfassung hatten.

Offene Fragen: Inwiefern bildete die Urgemeinde ein Modell für die Organisation für andere Gemeinden? Lässt sich in den Past beobachten, dass eine Metropolitanverfassung favorisiert bzw. etabliert wird?

3.6 Roloff: Verschmelzung zweier unterschiedlicher kirchlicher Verfassungsformen⁴²

Die „ausgereifteste Darstellung“⁴³ dieser These findet sich bei Jürgen Roloff.⁴⁴ Nach Roloff bildeten die judenchristlichen Gemeinden in Palästina, als sie vor der Aufgabe standen, feste Formen des Gemeindelebens zu entwickeln, in Anlehnung an die Synagoge und/oder die Kommunalverfassung, Presbytergremien. Dies waren Ehrenämter mit stark repräsentativen Zügen. In den paulinischen Gemeinden hingegen gab es das Presbyteramt/-gremium nicht. Dort waren Episkopen die Leiter der einzelnen Hausgemeinden. Sie waren nicht Teil eines Gremiums, sondern individuelle Gemeindeleiter bzw. Verantwortungsträger. Als beide Verfassungen in den paulinischen Gemeinden aufeinander trafen, stellte sich zwingend die Frage, wie sie sich zueinander verhielten und aufeinander bezogen werden sollten. Beide Verfassungen hatten unaufgebbare Elemente. So war die Presbyterverfassung „gesamtgemeindlich orientiert und geeignet, den Gedanken der Ortsgemeinde zu festigen.“⁴⁵ Der Prozess des Ausgleichs wird in 1Petr 5,1-5 und Apg 14,23; 20,17 deutlich. Die Past setzen das Nebeneinander beider Verfassungen voraus (1Tim 3,1-18; 1Tim 5,17-22). Im Lösungsansatz favorisiert der Verfasser der Past die Episkopen (Diakonen)-Ordnung. Außerdem will er das bisher auf die Hausgemeinden bezogene Episkopenamt als Leitungsamt der Ortsgemeinde etablieren. Die Funktion des Presbyteriums als Gremium festigt er hingegen nicht.⁴⁶ Zusammenfassend hält Roloff fest: „Alles Gewicht liegt [...] auf der Neugestaltung des Episkopenamtes, wobei es weniger um die Durchsetzung

⁴¹ Vgl. Rohde, Ämter, S. 87.

⁴² Vertreter sind u.a. Roloff, 1Tim, 1988; Gnlika, Phil; Merkel, Past; Schnelle, Einleitung S. 358; v. Lips, Glaube, S. 112.

⁴³ Gehring, Hausgemeinde, S. 457; vgl. Campbell, Elders, S. 189.

⁴⁴ Siehe Roloff, 1Tim, S. 169–189 (Exkurs: „die gemeindlichen Ämter“).

⁴⁵ A. a. O., S. 175.

⁴⁶ Außer 1Tim 4,14.

eines verbindlichen organisatorischen Modells als um die eines neuen, vertieften theologischen Verständnisses geht.“⁴⁷

Offene Fragen: Gab es neben dem Ehrenamt der Presbyter in den juden-christlichen Gemeinden auch reguläre Ämter? Und wenn ja, welche Titel bzw. Funktionsbezeichnungen hatten diese Ämter? Wann hat sich das Ehrenamt zu einem regulären Amt entwickelt?

3.7 Campbell: ‚Episkopen‘ als Leiter der Hausgemeinden und ‚Presbyterrat‘ als Gremium der einzelnen Episkopen⁴⁸

Campbell geht davon aus, dass es keine zwei ‚kirchlichen Verfassungsformen‘ gab. Die Begründung der paulinischen Verfassungsform mit Phil 1,1 reicht ihm nicht aus, da keine andere Stelle in den unumstrittenen Paulinen ähnliche Aussagen enthält und die Gemeinde in Philippi diese ‚Verfassungsform‘ auch von anderen Einrichtungen – und nicht von Paulus – übernommen haben könnte. Seiner Meinung nach waren die urchristlichen Gemeinden in Häusern organisiert (Hausgemeinden), und der Hausvater war ihr ἐπίσκοπος. Diese Episkopen weisen aufgrund ihrer Stellung und ihres Ansehens einige Eigenschaften eines Presbyters auf, selbst wenn sie nicht so bezeichnet wurden. In der Ortsgemeinde wurden diese Episkopen in einer zweiten Entwicklungsstufe selbstverständlich mit dem ‚Kollektiv-Titel‘ πρεσβύτεροι versehen. Außerdem sei das Eindringen einer Presbyterordnung, wie Roloff konstatiert, nicht nachzuweisen oder erklärbar.⁴⁹ Ferner ist für Campbell nicht nachvollziehbar, warum die Verschmelzung der beiden Verfassungen den Verfasser der Past solche Umstände machen lässt, während sie für Lukas (Apg 20,28) kein Problem gewesen zu sein scheint. S. E. sind die Past vielmehr ein Beispiel dafür, dass sich der Monepiskopat entwickelt hat und wie er legitimiert wurde.⁵⁰ Die Past versuchen dieses Amt zu etablieren. In dieser dritten Entwicklungsstufe wird die Gesamtgemeinde einer Stadt zur Annahme eines einzigen Leiters mit dem Titel ἐπίσκοπος (Monepiskopos) bewogen. Er soll als

⁴⁷ Roloff, 1Tim, S. 176; dabei wird die Gemeinde als Hauswesen Gottes verstanden.

⁴⁸ Siehe Campbell, Elders, 1994.

⁴⁹ Vgl. a. a. O., S. 191f: „We wonder why a Pauline church did not have overseers and deacons in the first place, or how and why it lost them, and why this invasion of elders took place.“

⁵⁰ Andere Beispiele für die Entwicklung eines monarchischen Episkopats sind für Campbell Jakobus und Ignatius.

Leiter derer fungieren, die in ihren Hausgemeinden als ἐπίσκοποι und kollektiv als πρεσβύτεροι der örtlichen Gesamtgemeinde bekannt waren.⁵¹ Campbell versucht, die Entwicklung ntl. Wendungen zuzuordnen: κατ' οἶκον (Leiter: ἐπίσκοπος), κατ' ἐκκλησίαν (πρεσβύτεροι) sowie κατὰ πόλιν ‚auf der stadtweiten Ebene‘ (ἐπίσκοπος). Er geht ferner davon aus, dass in 1Tim 5,17-19 diese neuen Monepiskopen gemeint seien. Schließlich spielt s. E. die Hausgemeindestruktur in den Past noch eine zentrale Rolle.⁵²

Offene Fragen: Ist es angemessen, die Entwicklungsstufen der Gemeindeverfassung an den Begriffen κατ' οἶκον, κατ' ἐκκλησίαν und κατὰ πόλιν festzumachen? Zudem ist zu fragen, ob die Presbyter in den Past nicht schon ein Amt – also keine Ehrenbezeichnung mehr – darstellen?⁵³ Inwiefern lassen sich begründete Hinweise auf Hausgemeinden in den Past finden? Wollen die Past tatsächlich den Monepiskopat etablieren? Ist in 1Tim 5,17-19 vom Monepiskopat die Rede, wie Campbell annimmt?

3.8 Gehring: Eine Kombination der Ansätze von Campbell und Roloff⁵⁴

In den Past geht es um beides, „um die Legitimierung eines einzelnen Aufsehers für die Gesamtgemeinde in einer Stadt (Campbell) und um die Neugestaltung des Episkopenamts mit Ausdehnung auf die Gesamtgemeinde in der Stadt (Roloff)“⁵⁵. Dabei ist πρεσβύτεροι eine Amtsbezeichnung und wird für das Presbyterium beibehalten. „So gesehen wäre die Legitimierung, Neugestaltung und Ausdehnung des Episkopenamts auf der Basis einer schon existierenden presbyterialen Organisation der Gemeinde auf die Stadtebene einerseits und von der Basis der schon existierenden episkopalen-patriarchalen Strukturen auf der hausgemeindlichen Ebene andererseits erfolgt.“⁵⁶ Die presbyteriale Verfassung mit einem Ältestenamts stellt dabei eine christliche Neuschöpfung dar, die sich zuerst im Judentum etablierte.

⁵¹ Vgl. Campbell, Elders, S.164–172.193.197; dabei ist πρεσβύτεροι für Campbell ein Ehrentitel und keine Amtsbezeichnung.

⁵² Vgl. a. a. O., S. 194f.

⁵³ Vgl. Gehring, Hausgemeinde, S. 466f; er weist auf die Bedeutung von καθίστημι hin, das „die Einsetzung in ein kirchliches Amt“ bezeichne.

⁵⁴ Siehe Gehring, Hausgemeinde, 2000.

⁵⁵ A. a. O., S. 467.

⁵⁶ Ebd.

Offene Fragen: Entspricht es dem Inhalt der Past, dass sie einen einzelnen Aufseher für die Gesamtgemeinde einer Stadt etablieren wollen? Existierte die presbyteriale Verfassung zuerst in den judenchristlichen Gemeinden?

3.9 Fazit

Obwohl Gehrings Untersuchung die Frage nach Leitungsstrukturen in den Past nur kurz entfaltet,⁵⁷ weist seine Arbeit einen Weg, da er die Leitungsstrukturen des Urchristentums auf dem Hintergrund der Hausgemeindestruktur der Gemeinden darzustellen versucht (vgl. auch Rohde). Meine Arbeit versucht die Thesen Gehrings zur Hausgemeindestruktur zu prüfen und dabei den Schwerpunkt auf die Untersuchung der Leitungsstrukturen zu legen.

Zudem soll die Annahme zweier Gemeindeverfassungen im Anschluss an Campbell kritisch hinterfragt werden. Dabei muss u. a. geklärt werden, ob die Synagogenverfassung als Vorbild für eine angenommene Presbyterverfassung infrage kommt.

⁵⁷ Vgl. Gehring, Hausgemeinde, S. 452–468.